

## Richtlinien

für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen,  
im Prüfungsaufgabenausschuss und im Berufsbildungsausschuss der  
Steuerberaterkammer Hessen  
(Stand: 30. Dezember 2020)

=====

Gemäß §§ 40 Abs. 6, 56 Abs. 1 und 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz ist die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen, im Prüfungsaufgabenausschuss und im Berufsbildungsausschuss ehrenamtlich. Nach den genannten Vorschriften ist für bare Auslagen und für Zeitversäumnis, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

Die Steuerberaterkammer Hessen in Frankfurt am Main als zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ersetzt den Ausschussmitgliedern für Auslagen und Zeitversäumnis die folgenden vom Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigten Sätze. Diese treten mit Veröffentlichung in Kraft:

### I. Zeitversäumnis

1. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung von **€ 12,-** für jede Stunde.
2. Entsteht dem Ausschussmitglied ein Verdienstaufschlag, so erhält es außerdem für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens **€ 30,-**. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher das Ausschussmitglied seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist der Abrechnung beizufügen.
3. Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet.

## II. Fahrtkosten, Wegegeld

1. Den Ausschussmitgliedern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.
2. Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn bis zum Fahrpreis der ersten Wagenklasse ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet.
3. Bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges **€0,55** gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von mehr als 200 km mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als 200 km verlangt werden. Kann das Ausschussmitglied wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

## III. Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten (Erst-/ Zweitkorrektur) werden anstelle der Entschädigung nach Zeitversäumnis gem. Ziff. I. folgende Pauschalen gewährt:

Bei den Prüfungen zum Steuerfachangestellten werden je Prüfungsarbeit der Zwischenprüfung **€14,-** und je Prüfungsarbeit der Abschlussprüfung **€18,-**, für die Fortbildungsprüfungen je Prüfungsarbeit **€28,-** vergütet. Die Ausschussvorsitzenden erhalten darüber hinaus eine Entschädigung für die Organisation der Prüfungen von **€10,-** je Prüfling.

## IV. Erstellung / Überprüfung der Prüfungsaufgaben

Die Erstellung eines Aufgabenentwurfs einschließlich Lösungshinweis zu Klausuren für die Zwischenprüfung werden je Klausur mit € 450,-, zu Klausuren für die Abschlussprüfung mit € 550,- vergütet. Für die Überprüfung eines vom Prüfungsaufgabenausschuss der Steuerberaterkammer Hessen bzw. eines in einem Prüfungsverbund erstellten Klausurentwurfs oder eines Teils hiervon wird eine Entschädigung gem. Ziff. I. dieser Richtlinie gewährt.

V. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Erstattungsansprüche nach dieser Richtlinie sind zeitnah bei der Kammergeschäftsstelle geltend zu machen. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten bei der Kammer, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Hinzuziehung durch die Kammer. Wird der Berechtigte im Rahmen derselben Prüfung mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.

Die gegebenenfalls erhobene Umsatzsteuer auf die von der Steuerberaterkammer Hessen gewährte Aufwandsentschädigung wird erstattet. Diese Regelung gilt auch rückwirkend.

\* \* \* \* \*